

**Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt  
Nordrhein-Westfalen e.V.**



Dachverband für Natur- und Umweltschutz · Anerkannt nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz

Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NW · Zum Heimerich 14 · 5760 Arnsberg 1

An den  
Präsidenten des Landtags NW  
Herrn Karl Josef Denzer  
Platz des Landtags 1  
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf 1

**Geschäftsstelle:**

Zum Heimerich 14  
5760 Arnsberg 1 (Bachum)  
Tel. ☎ (0 29 32) 2 64 58

Der Geschäftsführer

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

K.-Sch./Be.

23.03.1989

Betr.: Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes  
( LT - Drs. 10 / 3917 )  
Anlg.: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Präsident Denzer!

Im Namen des Vorstandes der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V. (LNU NRW), Herrn Prof. Dr. Finke, überreiche ich Ihnen als Anlage unsere Stellungnahme zum p.a. Gesetzentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

(Dipl.-Ing. Michael Schult)



Bankverbindungen: Postgiroamt Essen  
BLZ 360 100 43  
Konto-Nr. 2250 60-436

Sparkasse Arnsberg-Sundern  
BLZ 466 500 05  
Konto-Nr. 15 000 615

Spendenkonto: Stadt Arnsberg  
Sparkasse Arnsberg-Sundern  
BLZ 466 500 05  
Konto-Nr. 26  
(Spenden steuerlich abzugsfähig)

Vorsitzender: Prof. Dr. Lothar Finke · Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Michael Schult

**MM Z 10 / 2614**

**Stellungnahme  
der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt  
Nordrhein-Westfalen**

**Zum Gesetzentwurf zur Änderung des  
Landesforstgesetzes (LT - Drs. 10 / 3917)**

Die Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V. (LNU NRW) begrüßt insgesamt den Gesetzentwurf, da er im Ergebnis dazu führt, die Waldfunktionen besser zu sichern, und die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nachhaltiger im Landesforstgesetz zu verankern.

Aus Sicht der LNU bedarf es allerdings eines Kommentars zum Abs. 2 des § 10 (sog. Kahlschlagseinschränkung). Im Prinzip begrüßt die LNU die flächenmäßige Beschränkung von Kahlhieben und Lichthauungen auf 3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers. Wir weisen jedoch darauf hin, daß nach unserer Kenntnis bisher einige wenige Flächen (ca. 6-8) bekanntgeworden sind, wo größere Kahlhiebe vorgenommen wurden bzw. werden sollten. Der uns bekannte Großkahlschlag eines Waldgebietes, der zu einem 30 - 40 ha großen Kahlschlag führte, wäre unter Anwendung der Härteklausel wahrscheinlich auch nicht zu verhindern gewesen, da dieser Kahlschlag nach unserem Wissen aus wirtschaftlicher Not des Waldbesitzers erforderlich war. Kahlschläge im bäuerlichen Wald liegen im Schnitt bei ca. 2 ha, so daß dieser Privatwald seine Funktion als "Sparkasse des bäuerlichen Hofes" auch weiterhin erhalten wird.

Es fragt sich, ob eine derartige Verschärfung überhaupt erforderlich ist, bedenkt man, welche formellen und informellen Mittel zur Verhinderung von Kahlschlagentwicklungen den Forstbehörden insgesamt zur Verfügung stehen. Wir vermögen nicht zu beurteilen, inwieweit die im Teil A Allgemeine Begründung des vorgesehenen Gesetzentwurfes erwähnte Tendenz, Waldflächen aufzukaufen und im Nachhinein den Kauf über einen Großkahlschlag teilweise oder ganz zu finanzieren, eine realistische Gefahr darstellt oder weitgehend spekulativer Natur ist. Sollte es allerdings eine derartige Entwicklung tatsächlich geben, müßte hier gleichzeitig gegengesteuert werden - in diesem Sinne hätte der vorgesehene Gesetzentwurf dann das Prinzip der Vorsorge sinnvoll umgesetzt.

Arnsberg, den 23.03.1989